

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 28. Januar 2003

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Absatz 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 29 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 31 Absatz 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 2

Der § 42 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,65 Euro**.

§ 3

§ 50 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Absatz 3 Satz 2 und § 49 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lautenbach, 15. Dezember 2006



Bühler, Bürgermeister